

# **Videokonferenz kann von SL erzwungen werden - oder gibt es Möglichkeiten sich zu wehren?**

**Beitrag von „o0Julia0o“ vom 12. Januar 2021 20:20**

Ich habe ein solches Vorgehen tatsächlich schon einmal mitbekommen. Zum Glück nicht am eigenen Leib. Aber es tat mir trotzdem weh. Das war mir halt eine Warnung. So außergewöhnlich wird das nicht sein. Das mit den Hindernissen in den Weg stellen erlebe ich aber ständig. Es gibt Kollegen die beim Chef verloren haben. Häufig, weil sie ihre Meinung 1x zu viel gesagt haben. Und insgeheim haben viele gedacht "jo, eigentlich haben sie Recht". Aber trauen sich halt dann nichts zu sagen. Geht mir ja auch so. Man hat halt auch immer noch seinen eigenen Kopf. Und die Schlinge ist groß...

## Zitat von WillG

weshalb ich für die jetzigen Schulschließungen regelmäßige Videokonferenzen in mein Konzept integriert habe, etwa eine kurze (ca. 30min) pro Woche pro Lerngruppe. Das war meine Entscheidung.

Jetzt kam von unserer Schulleitung der Hinweis, dass die Eltern und Schüler einwilligen müssen. Dass ich das übersehen habe, ist natürlich doof von mir gewesen, aber gut. Und, lo and behold, in jeder Lerngruppe gibt eine Reihe von Schülern, die nicht einwilligen. Das ist okay, das ist ihr gutes Recht, aber ich [...]Der Vorteil der VK wäre für mich, dass sich die Schüler austauschen können, bei BBB sogar in Gruppenräumen, und ich direkt Feedback geben könnte.

Es ist nicht das gute Recht der SuS. Während einer Pandemie ist eine Einwilligung nicht notwendig. Weder auf Seiten der Lehrer, noch auf Seiten der Schüler:

"Ausnahmesituation – Pandemie Im Mai 2020 äußerte sich die LDI NRW in der Schrift Pandemie und Schule zur Problematik von Videokonferenzen in Zeiten von COVID19. Sie hält darin einen anderen datenschutzrechtlichen Ansatz für vertretbar: „Die Durchführung von Videokonferenzen einschließlich der damit verbundenen erforderlichen Datenverarbeitung könnte temporär auf die o.g. schulrechtlichen in Generalklauseln in § 120 Abs. 1 Satz 1 und 121 Abs. 1 Satz 1 SchulG gestützt werden, soweit es die Schulleitung während der Schulschließungen und der weitgehenden Kontaktverbote zur Aufrechterhaltung des Unterrichts- und Schulbetriebs für erforderlich erachtet, derartige Videokonferenzen durchzuführen.“

Quelle: <https://datenschutz-schule.info/2020/05/03/tei...video-geht-das/>

Den Vorteil des austausches und direkten Feedbacks hätte man auch per Chat, eine VK ist dazu nicht notwendig.

Rheinland-Pfalz:

"Wenn Eltern, Schülerinnen oder Schüler einer Nutzung amerikanischer Softwareprodukte ausdrücklich widersprechen, werden äquivalente Lehrangebote zur Verfügung gestellt."

Quelle: <https://www.datenschutz.rlp.de/de/aktuelles/d...IWtb2A8F3IQbtgE>

Und die Lehrer haben nicht diese Möglichkeit sich zu schützen?

Rheinland-Pfalz:

"- Auf die in § 1 Abs. 6 Schulgesetz vorgesehene Möglichkeit, eine verbindliche Nutzung digitaler Lehr- und Lernmittel vorzusehen, wird verzichtet."

Quelle: <https://www.datenschutz.rlp.de/de/aktuelles/d...IWtb2A8F3IQbtgE>

Demnach müsste man doch als Lehrer dann, wenn amerikanische Programme eingesetzt werden sollen, verzichten können auf Videokonferenzen? Ist das irgendwo in ein Gesetz gegossen oder nur die Forderung des Landesbeauftragten für den Datenschutz?